



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-22/2016

Datum: 12. April 2016

Aktenzeichen	I/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Hr. Michael Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016
-----------------------------	----------------

Betreff:

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt:

Nach § 57 Abs. 1 HGO sind neben dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein oder mehrere Vertreter zu wählen. Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung.

§ 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein, zuletzt geändert am 26. Mai 2014, dass zwei Stellvertreter/innen zu wählen sind. Bei den zu wählenden Vertretern des vorsitzenden Mitglieds handelt es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO. Die Wahl ist daher in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

Es empfiehlt sich, dass von den Parteien Wahlvorschläge mit mehreren Bewerbern unterbreitet werden. Gewählt ist zunächst die/der erste Bewerber/in eines Wahlvorschlages bei entsprechender Stimmenzahl. Sollte im Verlauf der Wahlperiode ein Nachrücken erforderlich sein, hat dies den Vorteil, dass keine erneute Wahl dieses Stellvertreters und anschließende Beschlussfassung über die Reihenfolge erforderlich sind (vgl. TOP 6), sondern automatisch die nächste, im Wahlvorschlag aufgeführte Person die Stellvertreterfunktion übernehmen kann.

Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO besteht auch die Möglichkeit, dass sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann kann offen abgestimmt werden, wobei der einstimmige Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlages genügt; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Patrick Kunkel
Bürgermeister